Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu … am…

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

Auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendendes Recht *

P7_TA(2010)0477

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2010 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (KOM(2010)0105 – C7-0315/2010 – 2010/0067(CNS))

(2012/C 169 E/41)

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Konsultation – Verstärkte Zusammenarbeit)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2010)0105),

— gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0315/2010),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 16. Juni 2010 ([1]), mit dem es seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts gegeben hat,

— unter Hinweis auf den Beschluss 2010/405/EU des Rates vom 12. Juli 2010 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts ([2]),

— in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juli 2010,

— gestützt auf Artikel 55 und Artikel 74g Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0360/2010),

1. billigt den Standpunkt der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert die Kommission auf, unverzüglich – vor der versprochenen allgemeinen Überarbeitung dieser Verordnung – einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vorzulegen, der auf die Hinzufügung einer Klausel über die Notzuständigkeit (forum necessitatis) beschränkt ist;

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2010)0216.
([2]) ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 12.

Mittwoch, 15. Dezember 2010

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen:

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT
Abänderung 1 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 2**	
gestützt auf den Beschluss ***[…]*** des Rates vom ***[…]*** über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts ([7]),	gestützt auf den Beschluss ***2010/405/EU*** des Rates vom ***12. Juli 2010*** über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts ([1]),
([7]) ABl. L ***[…]*** vom ***[…]***, S. ***[…]***.	***([1]) ABl. L 189 vom 22.07.2010, S. 12.***
Abänderung 2 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 1**	
(1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums muss die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen erlassen.	(1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums muss die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen erlassen***, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist***.
Abänderung 3 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 2**	
(2) ***Der Rat legt gemäß*** Artikel 81 ***Absatz 3*** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Maßnahmen ***zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug fest***.	(2) ***Nach*** Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ***fallen darunter auch*** Maßnahmen***, die die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sicherstellen sollen***.
Abänderung 4 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 6**	
(6) In der Folge teilten Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Rumänien und Slowenien der Kommission mit, dass sie die Absicht hätten, untereinander im Bereich des anzuwendenden Rechts in Ehesachen eine Verstärkte Zusammenarbeit zu begründen***, und ersuchten die Kommission, dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten***.	(6) In der Folge teilten ***Belgien,*** Bulgarien, ***Deutschland,*** Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, ***Lettland,*** Luxemburg, Ungarn, ***Malta,*** Österreich, ***Portugal,*** Rumänien und Slowenien der Kommission mit, dass sie die Absicht hätten, untereinander im Bereich des anzuwendenden Rechts in Ehesachen eine Verstärkte Zusammenarbeit zu begründen. ***Am 3. März 2010 zog Griechenland seinen Antrag zurück.***

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

(7) Der Rat hat am ***[…]*** den Beschluss ***[…]*** über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts erlassen.	(7) Der Rat hat am ***12. Juli 2010*** den Beschluss ***2010/405/EU*** über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts erlassen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

(8) Gemäß Artikel 328 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht eine Verstärkte Zusammenarbeit bei ihrer Begründung allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem hierzu ermächtigenden Beschluss gegebenenfalls festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten.	(8) Gemäß Artikel 328 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht eine Verstärkte Zusammenarbeit bei ihrer Begründung allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem hierzu ermächtigenden Beschluss gegebenenfalls festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten. ***Die Kommission und die an einer Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten gefördert wird. Diese Verordnung sollte in allen ihren Teilen verbindlich sein und gemäß den Verträgen unmittelbar nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

	(9a) Der materielle Anwendungsbereich und der verfügende Teil der vorliegenden Verordnung sollte mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vereinbar sein. Er sollte sich jedoch nicht auf die Ungültigerklärung einer Ehe erstrecken. Die vorliegende Verordnung sollte nur für die Auflösung oder die Lockerung des Ehebandes gelten. Das nach den Kollisionsnormen der vorliegenden Verordnung bestimmte Recht sollte auf die Gründe der Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes Anwendung finden. Vorfragen zu Themen, wie die Rechts- und Handlungsfähigkeit und die Gültigkeit der Ehe, und Fragen, wie die güterrechtlichen Folgen der Ehescheidung oder der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, der Name, die elterliche Verantwortung, die Unterhaltspflicht oder sonstige mögliche Nebenaspekte, sollten nach den Kollisionsnormen geregelt werden, die in dem betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gelten.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

(10) Um den Geltungsbereich der Verordnung genau abzugrenzen, muss angegeben werden, welche Mitgliedstaaten sich an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen.	(10) Um den Geltungsbereich der Verordnung genau abzugrenzen, muss ***gemäß Artikel 1 Absatz 2*** angegeben werden, welche Mitgliedstaaten sich an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen.

Mittwoch, 15. Dezember 2010

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a(neu)

	(10a) Diese Verordnung sollte universell in dem Sinne gelten, dass kraft ihrer einheitlichen Kollisionsnormen das Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats, eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats oder auch das Recht eines Drittstaats zur Anwendung berufen werden könnte.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

(11) Für die Anwendung dieser Verordnung sollte es unerheblich sein, welches Gericht angerufen wird.	(11) Für die Anwendung dieser Verordnung sollte es unerheblich sein, welches Gericht angerufen wird. ***Soweit zweckmäßig, sollte ein Gericht als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 angerufen gelten.***

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

(12) Um den Ehegatten die Möglichkeit zu bieten, das Recht zu wählen, zu dem sie einen engen Bezug haben, oder in Ermangelung einer Rechtswahl dafür zu sorgen, dass dieses Recht auf ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ***angewendet wird***, sollte dieses Recht auch dann zum Tragen kommen, wenn es nicht das Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats ist. Ist das Recht eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, ***kann*** das mit Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 eingerichtete ***Europäische Justizielle*** Netz ***für Zivil- und Handelssachen*** [1] den Gerichten dabei helfen, sich mit dem ausländischen Recht vertraut zu machen.	(12) Um den Ehegatten die Möglichkeit zu bieten, das Recht zu wählen, zu dem sie einen engen Bezug haben, oder in Ermangelung einer Rechtswahl dafür zu sorgen, dass dieses Recht auf ihre Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ***angewandt werden kann***, sollte dieses Recht auch dann zum Tragen kommen, wenn es nicht das Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats ist. Ist das Recht eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, ***könnte*** das mit Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 ***über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen [1], geändert durch die Entscheidung Nr. 568/2009/EG vom 18. Juni 2009*** [2], eingerichtete Netz den Gerichten dabei helfen, sich mit dem ausländischen Recht vertraut zu machen.
[1] ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.	[1] ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25. ***[2] ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 35.***

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

(13) Eine erhöhte Mobilität der Bürger erfordert gleichermaßen mehr Flexibilität und mehr Rechtssicherheit. Um diesem Ziel zu entsprechen, sollte diese Verordnung die Parteiautonomie bei der Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes stärken und den Parteien in gewissen Grenzen die Möglichkeit geben, das in ihrem Fall anzuwendende Recht zu bestimmen. ***Diese Möglichkeit sollte sich nicht auf die Ungültigerklärung einer Ehe erstrecken, da die Ungültigerklärung in engem Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe steht; in diesem Fall wäre eine Rechtswahl unangebracht.***	(13) Eine erhöhte Mobilität der Bürger erfordert gleichermaßen mehr Flexibilität und mehr Rechtssicherheit. Um diesem Ziel zu entsprechen, sollte diese Verordnung die Parteiautonomie bei der Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes stärken und den Parteien in gewissen Grenzen die Möglichkeit geben, das in ihrem Fall anzuwendende Recht zu bestimmen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

(14) Die Ehegatten sollten als auf die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendendes Recht das Recht eines Landes wählen können, zu dem sie einen besonderen Bezug haben, oder das Recht des angerufenen Gerichts ***(lex fori)***. *Die Rechtswahl der* Ehegatten muss mit den Grundrechten vereinbar sein, wie sie in den EU-Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***niedergelegt*** sind. ***Die Möglichkeit, das bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht zu bestimmen, darf nicht dem Kindeswohl zuwiderlaufen.***	(14) Die Ehegatten sollten als auf die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendendes Recht das Recht eines Landes wählen können, zu dem sie einen besonderen Bezug haben, oder das Recht des ***Staates des*** angerufenen Gerichts. *Das von den* Ehegatten *gewählte Recht* muss mit den Grundrechten vereinbar sein, wie sie in den EU-Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannt*** sind.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

(15) Für die Ehegatten ist es wichtig, dass sie vor der Rechtswahl auf aktuelle Informationen über die wesentlichen Aspekte sowohl des innerstaatlichen Rechts als auch des Unionsrechts und der Verfahren bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes zugreifen können. Um den Zugang zu entsprechenden sachdienlichen Informationen zu gewährleisten, werden die Informationen, die der Öffentlichkeit auf der durch Entscheidung 2001/470/EG ***des Rates*** eingerichteten Website zur Verfügung stehen, regelmäßig von der Kommission aktualisiert.	(15) Für die Ehegatten ist es wichtig, dass sie vor der Rechtswahl auf aktuelle Informationen über die wesentlichen Aspekte sowohl des innerstaatlichen Rechts als auch des Unionsrechts und der Verfahren bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes zugreifen können. Um den Zugang zu entsprechenden sachdienlichen, *qualitativ hochwertigen* Informationen zu gewährleisten, werden die Informationen, die der Öffentlichkeit auf der durch Entscheidung 2001/470/EG ***in der Fassung der Entscheidung Nr. 568/2009/EG*** eingerichteten Website zur Verfügung stehen, regelmäßig von der Kommission aktualisiert.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

	(15a) Falls sich die Ehegatten nicht auf das anzuwendende Recht einigen können, sollten sie ein Mediationsverfahren, das mindestens eine Konsultation eines zugelassenen Mediators umfasst, absolvieren.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

(16) *Die* Verordnung sieht als wesentlichen Grundsatz vor, dass die Ehegatten ihre Rechtswahl in voller Sachkenntnis treffen. Jeder Ehegatte sollte sich genau über die rechtlichen und sozialen Folgen der Rechtswahl im Klaren sein. Die Rechte und die Chancengleichheit der ***beiden*** Ehegatten dürfen durch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Rechtswahl nicht beeinträchtigt werden. Die ***nationalen*** Gerichte sollten wissen, dass es darauf ankommt, dass die Ehegatten ihre Rechtswahlvereinbarung in voller Kenntnis der Rechtsfolgen schließen.	(16) *Diese* Verordnung sieht als wesentlichen Grundsatz vor, dass die Ehegatten ihre Rechtswahl in voller Sachkenntnis treffen. Jeder Ehegatte sollte sich genau über die rechtlichen und sozialen Folgen der Rechtswahl im Klaren sein. Die Rechte und die Chancengleichheit der Ehegatten dürfen durch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Rechtswahl nicht beeinträchtigt werden. Die Gerichte ***in den teilnehmenden Mitgliedstaaten*** sollten wissen, dass es darauf ankommt, dass die Ehegatten ihre Rechtswahlvereinbarung in voller Kenntnis der Rechtsfolgen schließen.

Mittwoch, 15. Dezember 2010

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

(17) ***Es sollte dafür Sorge getragen*** werden, dass sich die Ehegatten der Tragweite ihrer Rechtswahl bewusst sind. Die Vereinbarung über die Rechtswahl *bedarf* zumindest der Schriftform und *muss* von beiden Parteien mit Datum und Unterschrift versehen werden. Sieht das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften vor, sollten diese eingehalten werden. Beispielsweise können derartige zusätzliche Formvorschriften in einem teilnehmenden Mitgliedstaat bestehen, in dem die Rechtswahlvereinbarung Bestandteil des Ehevertrags ist.	(17) ***Regeln zur materiellen Wirksamkeit und zur Formgültigkeit sollten festgelegt werden, so dass die von den Ehegatten in voller Sachkenntnis zu treffende Rechtswahl erleichtert und das Einvernehmen der Ehegatten geachtet wird, damit Rechtssicherheit sowie ein besserer Zugang zur Justiz gewährleistet werden. Was die Formgültigkeit anbelangt, sollten bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen*** werden***, um sicherzustellen,*** dass sich die Ehegatten der Tragweite ihrer Rechtswahl bewusst sind. Die Vereinbarung über die Rechtswahl *sollte* zumindest der Schriftform *bedürfen* und von beiden Parteien mit Datum und Unterschrift versehen werden *müssen*. Sieht das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten ***zum Zeitpunkt der Rechtswahl*** ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften vor, ***so*** sollten diese eingehalten werden. Beispielsweise können derartige zusätzliche Formvorschriften in einem teilnehmenden Mitgliedstaat bestehen, in dem die Rechtswahlvereinbarung Bestandteil des Ehevertrags ist. ***Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen unterschiedliche Formvorschriften gelten, würde es genügen, dass die Formvorschriften eines dieser Staaten eingehalten werden. Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem zusätzliche Formvorschriften gelten, so sollten diese Formvorschriften eingehalten werden.***

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

(19) Für den Fall, dass keine Rechtswahl getroffen wurde, sollte die Verordnung im Interesse der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit und um zu vermeiden, dass ein Ehegatte alles daran setzt, die Scheidung zuerst einzureichen, um sicherzugehen, dass sich das Verfahren nach einer Rechtsordnung richtet, die seine Interessen seiner Ansicht nach besser schützt, harmonisierte Kollisionsnormen einführen, die sich auf Anknüpfungspunkte stützen, die einen engen Bezug der Ehegatten zum anzuwendenden Recht gewährleisten. Die Anknüpfungspunkte ***wurden*** so gewählt, dass die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ***einem Recht unterliegt***, zu ***dem*** die Ehegatten einen engen Bezug haben***, weshalb als Hauptanknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten gilt***.	(19) Für den Fall, dass keine Rechtswahl getroffen wurde, sollte die Verordnung im Interesse der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit und um zu vermeiden, dass ein Ehegatte alles daran setzt, die Scheidung zuerst einzureichen, um sicherzugehen, dass sich das Verfahren nach einer Rechtsordnung richtet, die seine Interessen seiner Ansicht nach besser schützt, harmonisierte Kollisionsnormen einführen, die sich auf Anknüpfungspunkte stützen, die einen engen Bezug der Ehegatten zum anzuwendenden Recht gewährleisten. Die Anknüpfungspunkte ***sollten*** so gewählt ***werden***, dass ***sichergestellt ist, dass*** die ***Verfahren, die sich auf die*** Ehescheidung oder ***die*** Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ***beziehen***, ***nach einer Rechtsordnung erfolgen,*** zu ***der*** die Ehegatten einen engen Bezug haben.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

	(19a) Wird in dieser Verordnung hinsichtlich der Anwendung des Rechts eines Staates auf die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt verwiesen, so wird die Frage, wie in Fällen der mehrfachen Staatsangehörigkeit zu verfahren ist, nach innerstaatlichem Recht geregelt, wobei die allgemeinen Grundsätze der Europäischen Union uneingeschränkt einzuhalten sind.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT
Abänderung 21	
Vorschlag für eine Verordnung	
Erwägung 19 b (neu)	
	(19b) Wird bei dem Gericht ein Antrag gestellt, eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung umzuwandeln, und haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, so sollte das Recht, das auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes angewendet wurde, auch auf die Ehescheidung angewendet werden. Eine solche Kontinuität würde die Vorhersehbarkeit für die Parteien fördern und die Rechtssicherheit steigern. Sieht das Recht, das auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes angewendet wurde, keine Umwandlung der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung vor, so sollte die Ehescheidung in Ermangelung einer Rechtswahl durch die Parteien nach den Kollisionsnormen erfolgen. Dadurch werden die Ehegatten nicht daran gehindert, eine Ehescheidung aufgrund anderer Regelungen dieser Verordnung anzustreben.
Abänderung 22	
Vorschlag für eine Verordnung	
Erwägung 20	
(20) In bestimmten Fällen, in denen das anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht zulässt oder einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zu einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren gewährt, sollte jedoch das Recht des angerufenen Gerichts maßgebend sein.	(20) In bestimmten Fällen, in denen das anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht zulässt oder einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zu einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren gewährt, sollte jedoch das Recht des angerufenen Gerichts maßgebend sein. ***Die Ordre-public-Klausel sollte hiervon jedoch unberührt bleiben.***
Abänderung 23	
Vorschlag für eine Verordnung	
Erwägung 21	
(21) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Ausnahmefall die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung ausländischen Rechts in einer bestimmten Sache zu versagen, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte sollten jedoch den Ordre-public-Vorbehalt nicht mit dem Ziel anwenden dürfen, ***das Recht*** eines anderen ***Mitgliedstaats*** auszuschließen, wenn dies gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere gegen ihren Artikel 21 verstoßen würde, der jede Form der Diskriminierung untersagt.	(21) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Ausnahmefall die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung ***einer Vorschrift*** ausländischen Rechts in einer bestimmten Sache zu versagen, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte sollten jedoch den Ordre-public-Vorbehalt nicht mit dem Ziel anwenden dürfen, ***eine Vorschrift des Rechts*** eines anderen ***Staates*** auszuschließen, wenn dies gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere gegen ihren Artikel 21 verstoßen würde, der jede Form der Diskriminierung untersagt.
Abänderung 24	
Vorschlag für eine Verordnung	
Erwägung 21 a (neu)	
	(21a) Wird in dieser Verordnung darauf Bezug genommen, dass das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, dessen Gerichte angerufen werden, Scheidungen nicht vorsieht, so sollte dies so ausgelegt werden, dass im Recht dieses Mitgliedstaats das Rechtsinstitut der Ehescheidung nicht vorgesehen ist. In einem solchen Fall sollte das Gericht nicht dazu verpflichtet sein, ein Scheidungsurteil zu erlassen. Wird in dieser Verordnung darauf Bezug genommen, dass nach dem Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, dessen Gerichte angerufen werden, die betreffende Ehe für die Zwecke eines Scheidungsverfahrens nicht als gültig angesehen wird, so sollte dies so ausgelegt werden, dass dies u. a. bedeutet, dass nach dem Recht dieses teilnehmenden Mitgliedstaats eine solche Ehe nicht vorgesehen ist. In einem solchen Fall sollte das Gericht nicht dazu verpflichtet sein, ein Scheidungsurteil zu erlassen oder eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuordnen.

Mittwoch, 15. Dezember 2010

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

(22) Es sollte festgelegt werden, inwieweit die Verordnung in den Staaten und teilnehmenden Mitgliedstaaten mit mehreren Gebietseinheiten, in denen die in dieser Verordnung behandelten Fragen durch zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke geregelt werden, Anwendung findet.	(22) Es sollte festgelegt werden, inwieweit die Verordnung in den Staaten und teilnehmenden Mitgliedstaaten mit mehreren Gebietseinheiten, in denen die in dieser Verordnung behandelten Fragen durch zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke geregelt werden, Anwendung findet ***oder inwieweit diese Verordnung auf verschiedene Kategorien von Personen dieser Staaten und teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung findet***.

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

	(22a) In Ermangelung von Regeln zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts sollten Ehegatten, die das Recht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten besitzt, zugleich das Recht der Gebietseinheit angeben, das sie vereinbart haben, wenn der Staat, dessen Recht gewählt wurde, mehrere Gebietseinheiten umfasst und jede Gebietseinheit ihr eigenes Rechtssystem oder eigene Rechtsnormen für Ehescheidung hat.

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1a (neu)

	1a. Diese Verordnung gilt nicht für die folgenden Angelegenheiten, selbst wenn sie lediglich als Vorfrage im Zusammenhang mit einem Ehescheidungsverfahren oder einem Verfahren zur Trennung ohne Auflösung des Ehebandes auftreten:
	a) die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen;
	b) die Existenz, Gültigkeit oder Anerkennung einer Ehe;
	c) die Ungültigerklärung einer Ehe;
	d) den Namen der Ehegatten;
	e) die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe;
	f) die elterliche Verantwortung;
	g) Unterhaltspflichten;
	h) Trusts oder Erbschaften.

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

2. Im Sinne dieser Verordnung ist unter „teilnehmender Mitgliedstaat" ein Mitgliedstaat zu verstehen, der auf der Grundlage des Beschlusses ***[…]*** des Rates vom ***[…]*** über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts an der Verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich teilnimmt.	2. Im Sinne dieser Verordnung ist unter „teilnehmender Mitgliedstaat" ein Mitgliedstaat zu verstehen, der auf der Grundlage des Beschlusses ***2010/405/EU*** des Rates vom ***12. Juli 2010*** über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts ***oder auf der Grundlage eines Beschlusses nach Artikel 331 Absatz 1 Unterabsätze 2 oder 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** an der Verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich teilnimmt.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT
Abänderung 31	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 1 a (neu)	
	Artikel 1a
	Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 2201/2003
	Diese Verordnung lässt die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 unberührt.
Abänderung 32	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 1 b (neu)	
	Artikel 1b
	Begriffsbestimmung
	Für die Zwecke dieser Verordnung schließt der Ausdruck „Gericht" alle zuständigen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten ein, die mit Rechtssachen befasst sind, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
Abänderung 34	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung	
1. Die Ehegatten können das auf die Ehescheidung ***und*** Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht ***einvernehmlich im Wege einer*** Vereinbarung bestimmen, ***soweit dieses Recht mit den in den EU-Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten und dem Ordre-public-Vorbehalt vereinbar ist und*** sofern es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:	1. Die Ehegatten können das auf die Ehescheidung ***oder die*** Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht ***durch*** Vereinbarung bestimmen, sofern es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:
Abänderung 39	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 3 – Absatz 3	
3. Die Rechtswahlvereinbarung nach Absatz 2 bedarf der Schriftform, sie ist zu datieren und von den Ehegatten zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, erfüllen die Schriftform.	***3. Sieht das Recht des Staates des angerufenen Gerichts dies vor, so können die Ehegatten die Rechtswahl vor Gericht im Laufe des Verfahrens vornehmen. In diesem Fall nimmt das Gericht die Rechtswahl im Einklang mit dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts zu Protokoll.***
Sieht jedoch das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zusätzliche Formvorschriften für solche Vereinbarungen vor, sind diese Formvorschriften einzuhalten. Haben die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten und sieht das Recht dieser Mitgliedstaaten unterschiedliche Formvorschriften vor, ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Formvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten genügt.	

Mittwoch, 15. Dezember 2010

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT
Abänderung 40	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 3 – Absatz 4	
4. Sieht das Recht des Staates des angerufenen Gerichts dies vor, so können die Ehegatten das anzuwendende Recht auch im Laufe des Verfahrens vor Gericht bestimmen. In diesem Fall nimmt das Gericht die Rechtswahl im Einklang mit seinem Recht zu Protokoll.	***entfällt***
Abänderung 41	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 3 a (neu)	
	Artikel 3a
	Einigung und materielle Wirksamkeit
	1. Das Zustandekommen und die Wirksamkeit einer Rechtswahlvereinbarung oder einer ihrer Bestimmungen bestimmen sich nach dem Recht, das nach dieser Verordnung anzuwenden wäre, wenn die Vereinbarung oder die Bestimmung wirksam wäre.
	2. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens eines Ehegatten nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich dieser Ehegatte für die Behauptung, er habe der Vereinbarung nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates berufen, in dem er zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Abänderung 42	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 3 b (neu)	
	Artikel 3b
	Form
	1. Die Rechtswahlvereinbarung nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 bedarf der Schriftform, der Datierung sowie der Unterzeichnung durch beide Ehegatten. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, gelten als der Schriftform gleichwertig.
	2. Sieht jedoch das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zusätzliche Formvorschriften für solche Vereinbarungen vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.
	3. Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten und gelten nach dem Recht dieser Staaten unterschiedliche Formvorschriften, ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Formvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten genügt.
	4. Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formanforderungen für diese Art der Rechtswahl vorgesehen, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu)

	Artikel 4a
	Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung
	1. Bei Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung ist das auf die Ehescheidung anzuwendende Recht das Recht, das auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes angewendet wurde, sofern die Parteien nicht gemäß Artikel 3 etwas anderes vereinbart haben.
	2. Sieht das Recht, das auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes angewendet wurde, jedoch keine Umwandlung der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung vor, so findet Artikel 4 Anwendung, sofern die Parteien nicht gemäß Artikel 3 etwas anderes vereinbart haben.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 a (neu)

	Artikel 7a
	Unterschiede beim nationalen Recht
	Diese Verordnung verpflichtet die Gerichte derjenigen teilnehmenden Mitgliedstaaten, nach deren Recht die Ehescheidung nicht vorgesehen ist oder die betreffende Ehe für die Zwecke eines Scheidungsverfahrens nicht als gültig gilt, nicht, ein Scheidungsurteil in Anwendung dieser Verordnung zu erlassen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8

Staaten ***ohne einheitliche Rechtsordnung***	Staaten ***mit zwei oder mehr Rechtssystemen – Kollisionen hinsichtlich der Gebiete***
1. Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede eigene Rechtsnormen für die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes hat, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.	1. Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede eigene Rechtsnormen für die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes hat, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.
	1a. In Bezug auf solche Staaten gilt Folgendes:
	a) Jede Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat ist als Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen;
	b) jede Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit ist als Bezugnahme auf die durch das Recht dieses Staates bezeichnete Gebietseinheit oder, mangels einschlägiger Vorschriften, die durch die Ehegatten gewählte Gebietseinheit oder, mangels einer Wahlmöglichkeit, die Gebietseinheit, zu der der Ehegatte oder die Ehegatten die engste Verbindung aufweist bzw. aufweisen, zu verstehen.

Mittwoch, 15. Dezember 2010

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

	Artikel 8a
	Staaten mit zwei oder mehr Rechtssystemen – Kollisionen hinsichtlich der betroffenen Personengruppen
	In Bezug auf Staaten, die für die in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke haben, die für verschiedene Personengruppen gelten, ist jede Bezugnahme auf das Recht des betreffenden Staates als Bezugnahme auf das Rechtssystem zu verstehen, das durch die in diesem Staat in Kraft befindlichen Vorschriften bestimmt wird. Mangels solcher Regeln ist das Rechtssystem oder das Regelwerk anzuwenden, zu dem der Ehegatte oder die Ehegatten die engste Verbindung aufweist bzw. aufweisen.

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 b (neu)

	Artikel 8b
	Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen
	Ein teilnehmender Mitgliedstaat, in dem verschiedene Rechtssysteme oder Regelwerke für die in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten gelten, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen anzuwenden, die allein zwischen diesen verschiedenen Rechtssystemen oder Regelwerken auftreten.

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

a) ***ihre nationalen*** Formvorschriften für Rechtswahlvereinbarungen und	a) ***die*** Formvorschriften für Rechtswahlvereinbarungen ***gemäß Artikel 3b Absätze 2 bis 4*** und

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Eine Rechtswahlvereinbarung, die ***nach dem Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats*** vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung geschlossen wurde, ist ebenfalls wirksam, sofern sie die Voraussetzungen ***in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1*** erfüllt.	Eine Rechtswahlvereinbarung, die vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung geschlossen wurde, ist ebenfalls wirksam, sofern sie die Voraussetzungen ***nach den Artikeln 3a und 3b*** erfüllt.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	GEÄNDERTER TEXT
Abänderung 52	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 11 – Absatz 1	
1. Diese Verordnung ***lässt unbeschadet der Verpflichtungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten aus Artikel 351 des Vertrags über*** die ***Arbeitsweise der Europäischen Union die*** Anwendung ***bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte unberührt***, denen ein oder mehrere teilnehmende Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die ***Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind***.	1. Diese Verordnung ***berührt nicht*** die Anwendung ***internationaler Übereinkommen***, denen ein oder mehrere teilnehmende Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung ***oder zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses gemäß Artikel 1 Absatz 2*** angehören und die ***Kollisionsnormen für Scheidungs- oder Trennungsverfahren enthalten***.
Abänderung 53	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 11 – Absatz 2	
2. ***Ungeachtet des Absatzes 1 geht*** diese Verordnung ***im Verhältnis*** zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten ***Übereinkünften*** vor, ***denen die teilnehmenden Mitgliedstaaten angehören und die*** Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.	2. Diese Verordnung ***hat jedoch in den Beziehungen*** zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten ***Vorrang*** vor ***den ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen***, ***soweit diese*** Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.
Abänderung 54	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 12 – Absatz 1	
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens ***[***fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung***]*** einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beigefügt.	***1.*** Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung ***und danach alle fünf Jahre*** einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beigefügt.
Abänderung 55	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)	
	1a. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu diesem Zweck sachdienliche Angaben betreffend die Anwendung dieser Verordnung durch ihre Gerichte.
Abänderung 56	
Vorschlag für eine Verordnung	
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)	
	Für diejenigen Mitgliedstaaten, die gemäß einem Beschluss teilnehmen, der nach Artikel 331 Absatz 1 Unterabsätze 2 oder 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen wurde, gilt diese Verordnung ab dem in dem betreffenden Beschluss angegebenen Zeitpunkt.